



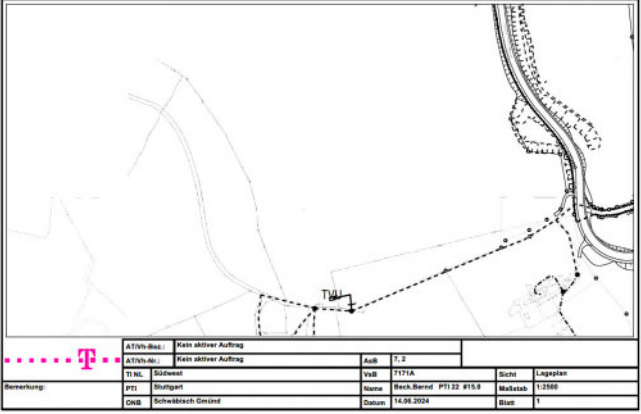
STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
ORTSTEIL : MUTLANGEN
PROJEKT : BEBAUUNGSPLAN NR. 1351 H IV „SOLARPARK MUTLANGER HEIDE
ERWEITERUNG “ IN MUTLANGEN
PROJ.-NR. : 23BE039 - 660547

ABWÄGUNGSVORSCHLAG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
1.	Polizeipräsidium Aalen Aalen, den 27.05.2024	keine Bedenken seitens des Polizeipräsidiums Aalen aus verkehrsrechtlicher Sicht. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	Keine Abwägung erforderlich.	
2.	Deutsche Telekom - Fa. Ericsson Düsseldorf, den 27.05.2024	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen.	
3.	Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd			
3.1.	- Rechts- und Ordnungsamt Schwäbisch Gmünd, den 29.05.2024	keine Einwände seitens des Ordnungsamtes.	Keine Abwägung erforderlich.	
3.2.	- untere Baurechtsbehörde Schwäbisch Gmünd, den 07.06.2024	die untere Baurechtsbehörde hat weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.	Keine Abwägung erforderlich.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
4.	TransnetBW GmbH Stuttgart, den 27.05.2024	<p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1351 H IV „Solarpark Mutlanger Heide Erweiterung“ in Schwäbisch Gmünd betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
5.	Netze BW GmbH Stuttgart, den 07.06.2024	<p>im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
6.	Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. Aalen, den 11.06.2024	<p>für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns zunächst herzlich bedanken.</p> <p>Die Fläche ist aufgrund ihrer Vorbelastung, Lage und Topographie für die landwirtschaftliche Nutzung weniger attraktiv und es handelt sich um eine Erweiterung des bereits bestehenden Solarparks, sodass wir auf eine eingehendere Stellungnahme verzichten.</p> <p>Etwaige Ausgleichsmaßnahmen sind im Plangebiet vorzunehmen. In jeden Fall aber sind hierfür keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen heranzuziehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Gebiets-interner Ausgleich wird weiterhin angestrebt.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Prinzipiell möchten wir auch nochmals betonen, dass zwar grundsätzlich der verstärkte Einsatz regenerativer Energiegewinnung und damit auch die Bereitstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen ist und geeignete Maßnahmen hierzu auch unsere Unterstützung finden, sie sollten aber nachhaltig, funktional und angemessen sein. Insbesondere dürfen keine landwirtschaftlich bedeutenden Flächen hierzu herangezogen werden. Vielmehr sind vordergründig bereits versiegelte Flächen oder Dachflächen zu nutzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Nähe zur bestehenden Anlage können aktiv Synergieeffekte genutzt werden, welche anderswo derzeit im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd nicht gegeben wären. Bei der Auswahl der Lage der neuen PV-Freiflächenanlage wurden die landwirtschaftliche Belange berücksichtigt, weshalb diverse andere Flächen nicht in Betracht gezogen wurden.</p> <p>Damit sind die Belange des Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. im Grundsatz in der Planung berücksichtigt.</p>	
7.	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Stuttgart, den 14.06.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN																								
		 <table border="1" data-bbox="573 635 1211 707"> <tr> <td>Antenn.-Bau:</td> <td>Kein aktiver Aufbau</td> <td>Antenn.-Höhe:</td> <td>Kein aktiver Aufbau</td> <td>Antenn.-Höhe:</td> <td>7,0</td> </tr> <tr> <td>Tr. Nr.:</td> <td>Bühnen</td> <td>Verf.:</td> <td>T171A</td> <td>Sicht:</td> <td>Einseitig</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>PTI: Bühnen</td> <td>Name:</td> <td>Beck Bernd P1122 #15.0</td> <td>Maßstab:</td> <td>1:2500</td> </tr> <tr> <td>DNB:</td> <td>Schwäbisch Gmünd</td> <td>Datum:</td> <td>14.06.2024</td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	Antenn.-Bau:	Kein aktiver Aufbau	Antenn.-Höhe:	Kein aktiver Aufbau	Antenn.-Höhe:	7,0	Tr. Nr.:	Bühnen	Verf.:	T171A	Sicht:	Einseitig	Bemerkung:	PTI: Bühnen	Name:	Beck Bernd P1122 #15.0	Maßstab:	1:2500	DNB:	Schwäbisch Gmünd	Datum:	14.06.2024	Blatt:	1		
Antenn.-Bau:	Kein aktiver Aufbau	Antenn.-Höhe:	Kein aktiver Aufbau	Antenn.-Höhe:	7,0																							
Tr. Nr.:	Bühnen	Verf.:	T171A	Sicht:	Einseitig																							
Bemerkung:	PTI: Bühnen	Name:	Beck Bernd P1122 #15.0	Maßstab:	1:2500																							
DNB:	Schwäbisch Gmünd	Datum:	14.06.2024	Blatt:	1																							
8.	Referat 226 der Bundesnetzagentur Berlin, den 14.06.2024	<p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchten wir im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstationen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Aus diesem Grund erfolgt unsererseits für Bauhöhen unter 20 m keine Prüfung.</p> <p>Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m². Diese können den Empfang nahegelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen und werden überprüft.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p><u>Funkmessstationen der BNETZA:</u></p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>																									

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><u>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</u> Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Registrierung ist nicht Teil des Bebauungsplans, wird jedoch den Betreibern entsprechend mitgeteilt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>rechtzeitig vornehmen.</p> <p><u>Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der Bundesnetzagentur</u></p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung des Referates 226 der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.</p> <p>www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Damit sind die Belange des Referat 226 der Bundesnetzagentur vollständig in der Planung berücksichtigt.</p>	
9.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9</p> <p>Freiburg, den 24.06.24</p>	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p><u>1.1. Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigra-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>phischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><u>1.2. Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><u>1.3. Bodenkunde</u></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nach der Bodenschätzung in einem Bereich mit einer Gesamtbodenfunktionsbewertung von 4, da es sich um einen Sonderstandort für naturnahe Vegetation handelt (siehe hierzu auch die Veröffentlichung der LUBW). Dies sollte in den Antragsunterlagen berücksichtigt werden und das weitere Vorgehen mit der Unteren Bodenschutzbehörde besprochen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Sonderstand für naturnahe Vegetation ist in diesem Bereich nicht bekannt. Die Untere Bodenschutzbehörde hat zu einem Sonderstand für naturnahe Vegetation im Bereich des Plangebiets keine Bedenken geäußert. Hierzu wird auf Stellungnahme 15 verwiesen. Zusätzlich kann in der angeführten Veröffentlichung der LUBW kein eindeutiger Hinweis gefunden werden, dass das Plangebiet ein Sonderstand für naturnahe Vegetation. Hinzu kommt die Vornutzung des Geländes sowie die dadurch notwendige Kampfmittelräumung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Kampf-</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologi-</p>	<p>mittelräumung über 700 Funde geborgen wurden und daher massive Eingriffe durch die Vornutzung stattgefunden haben. Daher ist anzuzweifeln, dass die Wertigkeit des Bodens entsprechend hoch ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutzkonzept wird im Textteil unter den Hinweisen (4.) ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wird im Rahmen der Objektplanung angestrebt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>scher bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>2.1. Ingenieurgeologie</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsver- fahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtech- nische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Aus- zügen daraus erfolgt. Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Angulatensand- stein- sowie der Psilonotenton-Formation (Oberjura). Diese überlagern die Gesteine der Trossingen- Formation aus dem Mittelkeuper.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuch- tung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbo- dens ist zu rechnen.</p> <p>Die unterlagernden Gesteine der Trossingen- Formation können in Hanglage oder bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen.</p> <p>In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflä- chenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zuläs- sig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines ent- sprechenden hydrologischen Versickerungsgutach- tens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlech- terung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>2.2. Hydrogeologie</u></p> <p>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRB-wissen entnommen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><u>2.3. Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><u>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>vorzubringen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p><u>3.1. Bergbau</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Damit sind die Belange des Regierungspräsidiums Freiburg größtenteils in der Planung berücksichtigt.</p>	
10.	Netze ODR GmbH Ellwangen, den 26.06.2024	Die Netze-ODR GmbH hat keine Anregungen zur vorliegenden Planung.	Keine Abwägung erforderlich.	
11.	Gemeinde Mutlangen , den 27.06.2024	die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mutlanger Heide Erweiterung“ aufzustellen. Südlich an das bestehende Solarfeld sollen auf einer Fläche von 3,1		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Hektar Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt werden.</p> <p>Die Gemeinde Mutlangen hat Bedenken gegen dieses Vorhaben und steht der geplanten Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage aus den nachfolgenden Gründen sehr kritisch gegenüber.</p> <p>Um das bestehende Solarfeld verläuft ein Rand- und Rundweg, der von vielen Spaziergängern gern und oft genutzt wird. Bisläng wird der Weg einseitig begrenzt durch einen 2 m hohen Gitterzaun. Durch die Erweiterung ist vorgesehen, den Randweg nun auch auf der anderen Seite durch einen 2 m hohen Zaun einzufrieden. Dadurch entsteht ein kanalartiger Käfigtunnel mit klaustrophobischer Wirkung. Die bisher freie Sicht nach Süden auf die Dreikaiserberge wird ersetzt durch einen Blick auf Zäune, Pfosten und die Rückseiten der PV-Module.</p> <p>Vom Grundstück Flst. Nr. 1696/1 (Mobilfunkanlage) führt eine Wegeverbindung quer durch das Plangebiet zur südlichen Ecke des bestehenden Grundstücks und schließt an den oben genannten Rand- und Rundweg an. Die Verbindung wird durch die Einzäunung abgeschnitten. Das verzweigte Naherholungs-</p>	<p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd erkennt grundsätzlich die Nachfrage nach dem Randweg an, welcher als Erholungsweg geschottert wurde. Aus diesem Grund liegt in der Planung auch ein Augenmerk auf der Erhaltung des Weges, weshalb nun die beidseitige Einzäunung entsteht. Festzuhalten ist, dass die Einzäunung einseitig derzeit auf ca. 900 m bereits besteht und nun lediglich ca. 150 m beidseitig eingezäunt werden. Durch den Wunsch zur Erhaltung des Weges ist eine beidseitige Einzäunung unabdingbar. Andernfalls würde der Weg vollständig entfallen.</p> <p>Gleichzeitig ist anzumerken, dass die Planungen vollständig auf den Flächen der Stadt Schwäbisch Gmünd stattfinden und damit die Stadt die Planungshoheit besitzt. Ein universeller Anspruch auf Erholungsflächen der Nachbargemeinden besteht nicht und kann nicht gefordert werden. Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat sich dazu entschieden die Energiewende proaktiv voranzutreiben und nutzt hierzu Flächen mit positiven Standortqualitäten.</p> <p>Der genannte Trampelpfad in Richtung der Straße Mutlanger Berg wurde nie als solcher geplant, sondern ist als natürlicher Weg entstanden. Ein weiterer Trampelpfad verläuft ca. 200 m östlich und wird entsprechend erhalten. Eine undurchdringliche Barrierewirkung entsteht daher mit Blick auf das Ge-</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>wegenetz geht verloren.</p> <p>Im westlichen Plangebiet ist zwischen Wald und den PV-Felder 1 und 3 die Öffentliche Grünfläche 2 PFG 2 ausgewiesen. Soweit nicht ohnehin schon vorgesehen, sollte diese Fläche nicht eingezäunt werden, sondern wie bisher frei zugänglich bleiben. An der Grenze zwischen dieser Grünfläche und dem Baufeld soll ein neuer Verbindungs- und Fußweg realisiert und an bestehende Wege angeschlossen werden, um wegfallende Wegeverbindungen zu kompensieren.</p> <p>Bisher frei zugängliche und schützenswerte Natur- und Naherholungsfreiflächen, die geprägt sind durch offene extensive Wiesenflächen, Einzelbäume und Bauminseln, werden eingezäunt und können nicht mehr ihre bisherige Funktion erfüllen. Bestehende Bepflanzungen müssen aufgrund ihrer Schattenwirkung und ihrem Platzbedarf den PV-Modulen weichen.</p> <p>Die Zersiedelung der freien Landschaft und die weitgehende Bedachung durch die PV-Module führt zu einem Rückgang von Pflanzen- und Tierarten. So wird die bisher vielfältige Flora und Fauna auf den naturbe-</p>	<p>samtgebiet nicht. Es ist lediglich von einer Verlagerung der Fußwege auszugehen.</p> <p>Die westlich der PV-Freiflächenanlage geplante Fläche dient dem ökologischen Ausgleich und der Aufwertung des Naturraumes in diesem Bereich. Daher ist keine Einzäunung vorgesehen. Die Anlage eines befestigten Fußweges ist jedoch nicht vorgesehen, da auch derzeit kein befestigter Fußweg dort verläuft und die naturnahe Gestaltung eines Waldtraufs diesem gegenübersteht.</p> <p>Um eine Deutschland-weite Energiewende zu schaffen ist der Bau neuer PV-Freiflächenanlagen dringend notwendig. Die Nähe zur bestehenden Anlage wurde als Standort ausgewählt, da hierbei Synergieeffekte entstehen und die negativen Auswirkungen überschaubar sind. Die notwendige Fällung von für die Schafsbeweidung nachgepflanzten Bäumen wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend berücksichtigt und ausgeglichen. Ein Erhalt der beiden Bauminseln ist aufgrund der umfänglichen Schattenwirkung nicht möglich. Die Aufwertung des Waldrandes im westlichen Bereich des Plangebiets führt jedoch zu einer Aufwertung des Landschaftsraumes im direkten Umgriff. Daher sind die negativen Auswirkungen gegenüber der Notwendigkeit zur Energiewende in diesem zurückzustellen und gleichzeitig berücksichtigt und ausgeglichen.</p> <p>Es wird grundsätzlich auf die Ausführungen oberhalb sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 3) verwiesen. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird eingeschätzt,</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>lassenen Flächen reduziert und kann zu einseitigen Kulturen führen. Dies kann bereits jetzt schon im bestehenden Solarpark beobachtet werden.</p> <p>Die Aussage, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch vorgesehene Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs fast komplett kompensiert werden können, erscheint zumindest fragwürdig. Dies gilt insbesondere für die in der Ausgleichsbilanz dargestellten fast 7000 (Plus-) Punkte für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Denn laut Artenschutzgutachten wurden beispielsweise im Plangebiet 38 Vogelarten erfasst. Für 25 Arten, darunter einige Vertreter der Roten Liste Baden-Württemberg, konnten Brutrevierzentren abgegrenzt und für 8 weitere Arten ein Brutverdacht ausgesprochen werden. Durch die bau- und nutzungsbedingten Eingriffe können trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>dass, mit dem Normalbetrieb der Anlage und den hierzu erforderlichen Wartungsarbeiten keine Zunahme von üblichen anthropogenen Störquellen aus dem Siedlungsbereich wie Lärm und Schadstoffausstößen zu erwarten sind. Auch die geringe Versiegelung von lediglich ca. 200 m² auf ca. 3,1 ha Gesamtfläche führt zu keiner erwartbaren Verschlechterung. Im Gegenteil kann durch die Beschattung unterhalb der Anlagen ein Lebensraum für neue Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden, welche bisher auf einer Extensivwiese bisher noch nicht vorkamen. Zudem deuten zahlreiche Studien darauf hin, dass in schneereichen Wintertagen die schneefreien Bereiche unter den Modulen gerne zur Nahrungssuche aufgesucht werden.</p> <p>Das hier angeführte Plus an Ökopunkten beinhaltet u.a. die Aufwertung des aktuellen Waldrandes zu einem Waldtrauf da vollständiger planinterner Ausgleich angestrebt wird.</p> <p>Im Bezug auf die angesprochenen Beeinträchtigungen der Vogelarten ist ersten zu erwähnen, dass das Untersuchungsgebiet deutlich größer ist, als die aktuell überplante Fläche. Zweitens sind die angesprochenen streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Arten im Randbereich des Untersuchungsraumes in welche nicht eingegriffen wird und in welchem die Lebensräume durch Erhalt der Bäume nicht zerstört wird. Es ist zu erwähnen, dass von den 25 Arten deren Brutrevierzentrum erfasst wurde und den 8 Arten bei denen Brutverdacht erfasst wurde keine einzige Art innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt. Der im Gutachten dargestellt Geltungsbereich wurde im</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>In der Begründung zum Vorhaben wird ausgeführt, dass weder im Innen- noch im Außenbereich ein alternativer Standort für die Bebauung in Frage kommt. Diese Aussage kann aufgrund der Markungsfläche der Stadt Schwäbisch Gmünd mit rund 114 km² ohne weitere Erläuterungen nicht nachvollzogen werden. Hier bitten wir um eine konkretisierte Stellungnahme mit den untersuchten und letztlich verworfenen alternativen Flächen.</p>	<p>weiteren Verfahren verkleinert und entspricht nicht der in der Auslegung gezeigten Planung. Die Behauptung, dass durch die Planung also 25 bzw. 8 Arten stark beeinträchtigt sind, kann also nicht nachvollzogen werden und ist schlicht im Gutachten nicht so dargelegt. Im Gutachten ist umgekehrt im Rahmen des Fazit klar darlegt: "Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aller Wahrscheinlichkeit nach für keine der überprüften Artengruppen erfüllt." Die im Rahmen der Stellungnahmen gemachten Andeutungen sind daher schlichtweg falsch. Der fachgutachterliche Einschätzung wird hier Rechnung getragen, weshalb davon auszugehen ist, dass auch keine Verbotstatbestände vorliegen.</p> <p>Die im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd in Betracht gezogenen Flächen sind aufgrund ihrer besseren landwirtschaftlichen Eignung oder der Grundbesitzverhältnisse nicht ausgewählt worden. Die sich im Bereich Mutlanger Berg bietenden Synergieeffekte mit einem Anschluss an eine bestehende Leitung, sowie kombinierte Instandhaltung und die Tatsache, dass das Landschaftsbild bereits durch eine PV-Freiflächenanlage geprägt ist, gibt es nur in diesem Bereich von Schwäbisch Gmünd.</p> <p>Damit sind die Belange der Gemeinde Mutlangen teilweise in der Planung berücksichtigt.</p>	
12.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Stuttgart, den 04.07.24</p>	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, sowie aus Sicht des Referats 21 – Raumordnung – und der</p>		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>(soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Brut-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Bebauungsplan trägt dem Belang entsprechend Rech-</p>	


NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>tostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.</p> <p>6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die</p>	<p>nung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	


NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde- rung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂- Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute instal- lierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutz- ziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu ver- mindern, da die kumulierte Menge der klimawirksa- men Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Die Planung erfasst die Ausweisung zweier Son- dergebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 11,4 ha. Auf diesen Flächen sollen zum Teil Agri-PV-Anlagen und zum Teil Freiflächen-PV-Anlagen errichtet wer- den. Das Vorhaben trägt mithin zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und ist aus diesem Grund zu befürworten.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Reinsch-Wagner, 0711/904-12116, StEWK@rps.bwl.de</p> <p>Referat 21 –Raumordnung</p> <p>Im noch gültigen Regionalplan 2010 ist die Fläche als Siedlungsfläche Wohnen Planung aufgeführt – da die Siedlungsplanung jedoch nicht weiterverfolgt wird, stehen der Planung derzeit keine regionalplanerischen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Be- bauungsplan umfasst jedoch nicht zwei Sonderge- bietsflächen mit 11,4 ha sondern lediglich eine Son- dergebietsfläche mit ca. 3,1 ha.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass sich die Fortschreibung des Flächennutzungsplans derzeit in Aufstellung befindet. Die Flächen des Plangebiets sind hier ent-</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Festlegungen entgegen.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die Planung hinsichtlich des in Aufstellung befindlichen Regionalplans 2035 nach dessen jetzigem Entwurfsstand teilweise in einem Regionalen Grünzug gem. PS 3.1.1 (Z) RegP 2035 und in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1.2 (G) RegP 2035 befindet. Daneben tangiert sie noch allenfalls randlich ein zukünftiges Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, PS 3.2.1.1 (Z) RegP 2035.</p> <p>Hinsichtlich der künftigen Lage in einem Regionalen Grünzug kann – vorbehaltlich möglicher Änderungen – eine Ausnahme nach PS 3.1.1 Abs. 4 (Z) RegP 2035 in Aussicht gestellt werden. Hierfür ist eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeveraussetzungen in den Planunterlagen erforderlich. Wir weisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Notwendigkeit hin, nach der Ende der Nutzung die Entstehung neuer Siedlungsansätze zu verhindern, vgl. PS 3.1.1 Abs. 4 (Z) RegP 2035.</p> <p>Aufgrund der allenfalls randlichen Lage in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1.1 (Z) RegP 2035 ist die zukünftige Zielsetzung nicht betroffen.</p> <p>Die Belange des geplanten Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1.2 (G) RegP 2035 sind erst zu berücksichtigen, wenn die Gesamtfortschreibung des Regionalplans vor der Bauleitplanung rechtskräftig werden sollte.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p>	<p>sprechend berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Derzeit stehen keine alternativen Flächen im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd zur Verfügung. Durch die angrenzende PV-Anlage können im Gegenzug sogar Synergien genutzt werden. Durch die Ausweisung dieser Flächen als PV-Freiflächenanlage sowie den umliegenden Wäldern an den Hängen zum Remstal, ist keine Siedlungsentwicklung hier mehr möglich. Daher wird davon ausgegangen, dass eine Ausnahme erteilt werden kann. Zusätzlich wird auf die Stellungnahme 14 sowie die dazugehörigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), den Regionalplan Ostwürttemberg 2010 (RegP OW) und auch auf den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ostwürttemberg 2035 zu legen, dessen vorgesehene Ziele gem. § 4 Abs.1 S.1 i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 4, Nr. 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Sobald die Gesamtfortschreibung 2035 in Kraft tritt, ist der Bebauungsplan wegen der Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB an den Regionalplan 2035 anzupassen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Bebauungsplan noch im Verfahren befindet oder ob er bis dahin bereits in Kraft getreten sein sollte.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Olivia Heinemann, 0711/904-12137, olivia.heinemann@rps.bwl.de</p> <p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zu anfallendem Regenwasser und dessen Abfluss in Richtung der Kernstadt in Kapitel 5.1 der Begründung verwiesen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Auf Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken.</p> <p>UNESCO-Welterbe Obergermanisch Raetischer Limes:</p> <p>Der Limes erfüllt aus dem Kriterienkatalog der UNESCO drei Punkte: er zeigt (ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf Entwicklung der Architektur und Technik; er ist ein (iii) einzigartiges bzw. außergewöhnliches Zeugnis einer kulturellen Tradition bzw. einer untergegangenen Kultur und stellt (iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften dar, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Menschheitsgeschichte versinnbildlichen. Dies hat dazu geführt, dass die Grenzanlage 2005 von der Werte-gemeinschaft in den Status eines Welterbes, also einem Denkmal, das für die gesamte Weltbevölkerung von Bedeutung ist, erhoben wurde. Die Bedeutung der Grenzen des Römischen Reiches wurde von der UNESCO jüngst im Juli 2021 mit der zusätzlichen Aufnahme der Anlagen am Niedergermanischen Limes und des Westteils des Donaulimes noch einmal bestätigt und bekräftigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		 <p data-bbox="573 759 1189 818"><i>Abb 1.: Gegenwärtig bekannter und vermuteter Verlauf des Limes bei Mutlangen.</i></p> <p data-bbox="573 834 1200 1054">Die geplante Erweiterung der Photovoltaikfläche liegt außerhalb des gegenwärtig angenommenen Verlaufes des Limes. Dieser ist insbesondere in diesem Bereich allerdings nicht eindeutig festzulegen. Aufgrund von fehlenden obertägig sichtbaren Strukturen wurde der Verlauf aus logischen Überlegungen erschlossen.</p> <p data-bbox="573 1070 1211 1326">Diesen Umständen wird im Managementplan des UNESCO Welterbes Obergermanisch-Raetischer Limes (ORL) Rechnung getragen: Er sieht eine ständige Überprüfung der Ausdehnung der Welterbestätte vor (Managementplan ORL 2019-2023, Ziffer 2.2.5, 3.3.1.) und das besonders in den Bereichen vor in denen die Ausdehnung und Lage nicht genau bekannt ist (Ziffer 10.2.12).</p> <p data-bbox="573 1342 1200 1401">Bei verschiedenen Messungen während des Monitorings konnten nun diverse Abweichungen festgestellt</p>	<p data-bbox="1229 834 1592 863">Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1229 1070 1592 1099">Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1229 1342 1592 1370">Wird zur Kenntnis genommen.</p>	


NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>werden, bzw. neue Stränge der unterschiedlichen Bauphasen des Limes nachgewiesen werden. Diese können wie in Kleindeinbach 70 m südlich des eingetragenen Verlaufes liegen.</p>  <p><i>Luftaufnahme aus den 1970ern (Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de) bei denen die Kaserne und der Übungsplatz zu erkennen ist. Aber auch eine ost-west verlaufende Linie (roter Pfeil), welche sich westlich in der Baumpflanzung fortzusetzen scheint ist zu erkennen.</i></p> <p>Nach dem gegenwärtig vermuteten Limesverlauf scheint das Denkmal durch das Baugebiet nicht unmittelbar betroffen zu sein. Bei den Kampfmittelprospektionen konnten aber Eisenteile, die stark an eine Eisenfibel der Eisen- bzw Römerzeit erinnert geborgen werden (Bericht der Kampfmittelräumung vom 19.4.2024, Punkt 246). Dieser Punkt ist ganz in der Nähe der Stelle wo in einem Luftbild aus den 1970er Jahren eine lineare Struktur den Truppenübungsplatz in Ost-Westrichtung zu durchziehen scheint. Diese scheint sich auch in der Verlängerung nach Westen im Waldwuchs abzuzeichnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Da sich hierdurch Hinweise auf archäologische Strukturen ergeben und nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich hier Teile des UNESCO-Welterbes Obergermanisch-Raetischer Limes befinden, müssen geeignete geophysikalische Messungen zum Auffinden dieser Struktur durchgeführt werden. Oftmals ergeben sich aus geomagnetischen Messungen lediglich Hinweise, Teilstrukturen zeichnen im Magnetogramm kaum oder überhaupt nicht, sodass die Messungen durch Erdwiderstandsmessungen ergänzt werden müssen. Diese Kombination hat sich insbesondere bei den Strukturen am Raetischen Limes, wo sowohl Mauern als auch Gräben vorhanden sind als besonders effizient erwiesen.</p> <p>Sollten die Messungen einen Hinweis auf den Limes bringen muss dessen Verlauf wie bereits geschehen wieder aus der Bebauung ausgespart werden. Beim Bau, Betrieb und Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass die verbliebenen Reste, welche durch den Truppenübungsplatz wahrscheinlich schon massiv in Mitleidenschaft gezogen wurden, nicht weiter beschädigt werden.</p> <p>Der Managementplan fordert explizit den Schutz der erhaltenen Denkmalsubstanz in überbauten Bereichen (Managementplan ORL 2019-2023, Ziffer 2.1.0.).</p> <p>Bei Welterbestätten ist nicht nur die Denkmalsubstanz per se, sondern auch die visuelle Integrität, Erlebbarkeit und Authentizität des Denkmals zu beachten. Insbesondere in Bereichen, in denen Einzelbestandteile des ORL landschaftsprägend wirken. Da es hier keine Sichtverbindung zu noch obertägig erkennbaren Spuren gibt und auch sonst keine Sichtachsen beeinträchtigt werden gibt es hinsichtlich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Nachgang an die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der eingegangenen Stellungnahme wurde Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege aufgenommen und die Messdaten der Kampfmittelräumen an das Landesamt übermittelt. Hierbei konnten keine weiteren Funde oder Hinweise auf die Existenz eines Limes innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden. Auch die im Anschluss durchgeführten Messungen des Landesamtes für Denkmalpflege brachten keine weiteren Hinweise. Daher wird davon ausgegangen, dass hier keine Denkmalschutz-Konflikte bestehen.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen oberhalb verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

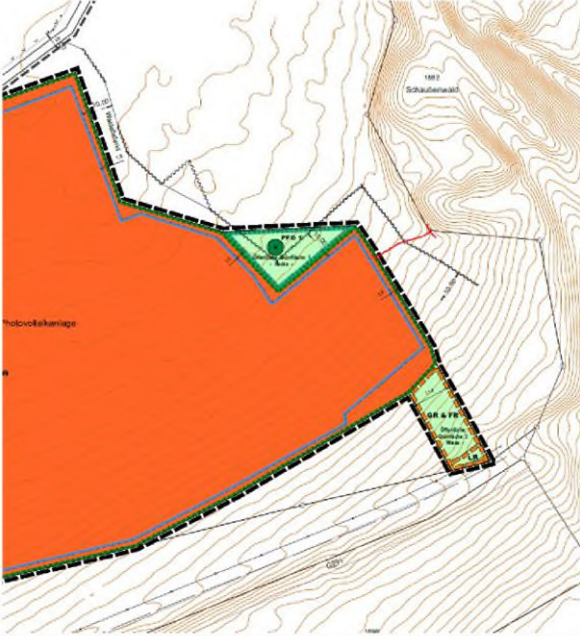
NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>der visuellen Integrität keinerlei weitere Bedenken und Einschränkungen.</p> <p>Fazit:</p> <p>Aufgrund von aktuellen Ergebnissen aus einem laufendem Managementprojektes zur Erfassung des Limes konnten Änderungen im Verlauf des Limes und zusätzliche Strecken und Strukturen des Limes insbesondere in Bereichen in den der Verlauf erschlossen wurde nachgewiesen werden.</p> <p>Aus Hinweisen in Funden bei der Kampfmittelräumung und Luftbildern aus den 1970ern ist es möglich, dass auch hier einer der Linien des Limes südlich der bekannten Linie das neue Gebiet durchläuft. Um das ausschließen zu können sind geophysikalische Prospektionen dringend erforderlich. Aufgrund der Befundlage ist eine Kombination aus geomagnetischen Messungen und Erdwiderstandsmessungen erforderlich.</p> <p>Sollten hierbei Strukturen, welche zum Limes gehören erkannt werden, müssen diese in der Bebauung ausgespart werden, und damit auch visualisiert werden.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Andreas Schafnitzl, 07361-9141-689, Andreas.Schafnitzl@rps.bwl.de,</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungs-</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen oberhalb verwiesen.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen oberhalb verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>präsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).</p>	<p>Damit sind die Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart vollständig in der Planung berücksichtigt.</p>	
13.	<p>Handwerkskammer Ulm Ulm, den 04.07.24</p>	<p>die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
14.	<p>Regionalverband Ostwürttemberg Schwäbisch Gmünd, den 09.07.24</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren.</p> <p>Die Planung sieht die Erstellung eines insgesamt 3,1 ha groß Solarparks (Modulfläche ca. 2,6 ha) angrenzend an den bestehenden Solarpark Mutlanger Heide vor. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben „Solarpark Mutlanger Heide Erweiterung“ sowohl im Rahmen des derzeit rechtskräftigen Regionalplans 2010 als auch der Gesamtfortschreibung 2035. Dennoch hat die Stadt Schwäbisch Gmünd den Begründungsteil des Bebauungsplanentwurfs um eine fundierte Auseinandersetzung mit dem berührten, in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung zu ergänzen.</p> <p>Ziel- und Grundsatzbetroffenheit im Regionalplan 2010</p> <p>Im aktuell gültigen Regionalplan Ostwürttemberg 2010 ist die Fläche als Siedlungsfläche in Planung ausgewiesen. Somit sind weder Ziele noch Grundsät-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Auseinandersetzung mit der Gesamtfortschreibung 2035 des Regionalplans wird entsprechend in Kapitel 3.1 der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<ul style="list-style-type: none"> - kein Entwicklungsbereich des Wildtierkorridors gemäß der Übersichtskarte „Ausschlussgebiete für FF-PV in regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1.4“ betroffen ist, - keine Rast- und Bruthabitate betroffen sind, - kein Landschaftsschutzgebiet betroffen ist, - keine Landschaftsräume mit sehr hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit gemäß der Übersichtskarte „Ausschlussgebiete für FF-PV in regionalen Grünzügen nach PS 3.1.1.4“ betroffen sind, - und es sich nicht um Waldflächen, Streuobstbestände, Wacholderheiden, oder historische Ackerterrassen handelt, <p>soweit keine schonenderen Alternativen zur Verfügung stehen und nach Beendigung dieser Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird. Größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Regionalen Grünzügen sind im Fall einer Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (PS 4.2.2.3) zulässig oder wenn es sich um die Nachnutzung einer Deponiefläche oder Rohstoffgewinnungsstätte handelt.</p> <p>3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>(1) G: Gebiete, die der Ergänzung von der Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und der Aufwertung von Landschaftsräumen dienen können</p>	<p>Durch die Planung ist kein Wildtierkorridor betroffen.</p> <p>Es sind durch die Planung keine Rast- und Bruthabitate betroffen. Zusätzlich wird auf Anlage 3 verwiesen.</p> <p>Im Bereich des Plangebiets sowie dessen Umgebung ist kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Die Flächen des Plangebiets sind derzeit mit geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.</p> <p>Bei den Flächen des Plangebiets handelt es sich weder um Waldflächen noch um Streuobstbestände, Wacholderheiden, oder historische Ackerterrassen.</p> <p>Derzeit stehen keine alternativen Flächen im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd zur Verfügung. Durch die angrenzende PV-Anlage können im Gegenzug sogar Synergien genutzt werden. Durch die Ausweisung dieser Flächen als PV-Freiflächenanlage sowie den umliegenden Wäldern an den Hängen zum Remstal, ist keine Siedlungsentwicklung hier mehr möglich. Daher wird davon ausgegangen, dass hier im Falle eine Ausnahme erteilt werden kann.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Verbindlichkeitserklärung im Regionalplan sind die Grundsätze "G" im Rahmen des Ermessens gegeneinander</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGSNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>und sich besonders zur Entwicklung der Landschaftsfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen eignen, sind als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungs-karte dargestellt. In ihnen ist dem Umsetzungspotenzial von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen v.a. für den Biotopverbund bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen.</p>  <p><i>Abb. 1: Lage des Plangebiets im Rahmen der Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035</i></p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 sind in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu verstehen. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Demnach ist im weiteren Verfahren eine dezidierte Auseinan-</p>	<p>und untereinander abzuwägen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 LplG). Einerseits gibt es, wie oben beschrieben, derzeit keine Flächen im Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd die diese Synergieeffekte bieten. Andererseits wurde bei der Ausarbeitung der Maßnahmen darauf geachtet, dass das durch die PV-Anlage entstehende Ökopunkte-Defizit innerhalb des Plangebiets und damit innerhalb des Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeglichen wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>dersetzung mit der Zielfestlegung des Regionalen Grünzugs erforderlich. Dies ist auch der Fall, wenn eine Genehmigung des Bebauungsplans „Solarpark Mutlanger Heide Erweiterung“ vor Inkrafttreten des Regionalplans 2035 geschieht. Auf Basis der in der Begründung ausgeführten Informationen wäre das FF-PV Vorhaben im Rahmen der im Plansatz 3.1.1 Abs. 4 formulierte Ausnahme für FF-PV Anlagen zulässig.</p> <p>Auf Seite 6 der Begründung wird beschrieben, dass „eine Ausweisung der Flächen als Vorrangfläche für Photovoltaikanlagen [angestrebt wird]“. Im Rahmen der Bearbeitung der Teilfortschreibung Solarenergie werden die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen überprüft und ggf. durch Vorranggebiete ergänzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Damit sind die Belange des Regionalverbandes Ostwürttemberg im Grundsatz in der Planung berücksichtigt.</p>	
15.	Landratsamt Ostalbkreis Aalen, den 16.07.24	<p>zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p><u>Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur</u> (Frau Traub, Tel. 07961 567-5461)</p> <p>Das o.g. Vorhaben, Solarpark Mutlanger Heide Erweiterung in Schwäbisch Gmünd liegt nicht in unmittelbarer Nähe zu einer Verkehrsfläche im Zuständigkeitsbereich des GB22. Der Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur braucht somit bei diesem Vorhaben keine Stellung nehmen.</p> <p><u>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</u> (Herr Kuhr, Tel. 07361 503-1648)</p> <p>Von dem Planvorhaben sind keine Waldflächen nach §2 LWaldG direkt betroffen. Im Westen und Osten</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Waldabstand wurde im Nachgang an die frühzeitige Beteiligung</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>grenzen Waldflächen an die Planfläche an. Der nach §4 LBO eingeforderte Abstand von 30m zu baulichen Einrichtungen zu Wald wurde im Westen zu Flurstück 1694 eingehalten. Im Osten ist hingegen zu Flurstück 1882 ist kein Waldabstand von 30 Meter eingezeichnet und auch nicht eingehalten.</p>  <p>Das Forstdezernat hat somit Bedenken und bittet darum den Waldabstand von 30m nach LBO einzuhalten.</p> <p><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u> <u>Gewerbeaufsicht</u> (Herr Bolz, Tel. 07361 503-1185)</p> <p>Vor dem Hintergrund der Energiewende möchte die</p>	<p>mit dem Geschäftsbereich Wald- und Forstwirtschaft abgestimmt und kann von Seiten des LRA mit 10 m nun mitgetragen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Stadt Schwäbisch Gmünd mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet schaffen, um an der Mutlanger Heide die Errichtung einer weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich südlich des bestehenden Solarpark Mutlanger Heide. Bisher wird diese Fläche landwirtschaftlich genutzt und ist zudem ein ehemaliges Kasernengelände der US Army. Umgeben ist der Bereich von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Wald.</p> <p>Die entsprechende Änderung im Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren stattfinden.</p> <p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen von Seiten des Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Für die weitere Planung geben wir folgende allgemeine Hinweise:</u></p> <p>Photovoltaikanlagen sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht auf ihre Blendwirkung durch Reflexionen und Lärmbelastigung durch Nebenanlagen zu bewerten:</p> <p><u>Lichtemissionen:</u></p> <p>Bei Installation und Betrieb der Photovoltaikanlage muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder den Verkehr herbeizuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Lage des geplanten PV-Freiflächenanlage ohne angrenzende Wohngebiete sowie die Nähe zur bestehenden Anlage wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass es hier zu keinen negativen Auswirkungen kommt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkung durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen wie z.B. die Installation einer Abschirmung kostenaufwändig sind.</p> <p>Laut Umweltbericht darf die Neigung der Module maximal 20 Grad betragen, um Blendwirkung (mögliche Beeinträchtigungen von Verkehr, Erholungsfunktion, Wohnumfeldfunktion) zu vermeiden.</p> <p><u>Schallemissionen:</u></p> <p>Bei einem Abstand des Transformators bzw. Wechselrichters von rund 20 m zu einem reinen Wohngebiet wäre der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.</p> <p>Weitere Anregungen oder zu beachtende Fakten werden von hier nicht vorgebracht.</p> <p><u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u> (Herr Ehinger, Tel. 07961 567-3413)</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Dem o.g. Bauvorhaben wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u></p> <p>Dem o.g. Bauvorhaben wird fachtechnisch zugestimmt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Derzeit sehen die Planungen eine Tischneigung von 15° vor. Daher ist davon auszugehen, dass keine störenden Lichtemissionen entstehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u></p> <p>Dem o.g. Bauvorhaben wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u></p> <p>Für das Vorhaben soll auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden. Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde spätestens 6 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes für Freiflächen Fotovoltaik Anlagen können bei Bedarf mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Herrn Ehinger jakob.ehinger@ostalbkreis.de 07961 / 567 3413) abgestimmt werden.</p> <p><u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> (Frau Nuding, Tel. 07961 9059-3630)</p> <p>Die BürgerEnergie-Staufferland eG plant nordöstlich der Kernstadt von Schwäbisch Gmünd auf dem Plateau des Mutlanger Bergs die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erweitern. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Photovoltaikanlage zu schaffen, soll o.g. vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.</p> <p>Der ca. 3,1 ha große Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 1696 (Gemarkung/Flur Schwäbisch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutzkonzept wird im Textteil unter den Hinweisen (4.) ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Gmünd) und soll als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ ausgewiesen werden. Das knapp 25 ha große Flurstück Nr. 1696 ist größtenteils bereits mit der bestehenden PV-Freiflächenanlage „Solarpark Mutlanger Heide“ bebaut. Der Geltungsbereich der o. g. Planung umfasst den bisher unbebauten Teil des Flurstückes, welcher aus extensiv bewirtschaftetem Grünland besteht. Das Grünland wird momentan landwirtschaftlich als Sommerschafweide von einem Landwirt aus Welzheim im Rems-Murr-Kreis genutzt.</p> <p>Entsprechend dieser Nutzung ist das Plangebiet im aktuell gültigen Flächennutzungsplan 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Im Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg ist der Planbereich als geplantes Siedlungsgebiet Wohnen festgelegt.</p> <p>Nach der Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg ist das Gebiet nicht bewertet.</p> <p>Der GB Landwirtschaft unterstützt die Aussage in den Planunterlagen, dass die Flächeninanspruchnahme allgemein als Konflikt anzusehen ist, da Fläche bzw. Boden endlich ist.</p> <p>Im Hinblick auf die heimische und regionale Nahrungsmittelsicherung ist mit landwirtschaftlich genutzten Böden möglichst ressourcenschonend und flächensparend umzugehen.</p> <p>Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Landwirtschaft und damit gleichermaßen der Schutz der heimischen Nahrungsmittelerzeugung heute umfassender betrachtet werden muss und nicht vorschnell gehandelt werden sollte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Eine Überplanung der Flächen sollte auf das Mindeste zu reduziert werden. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ostwürttemberg 2035 und der Koalitionsvertrag von Baden-Württemberg sieht sogar ein Nettonullziel hinsichtlich des Flächenverbrauches vor.</p> <p>Im Geltungsbereich sind neben der Freiflächen-PV-Anlage, für den Ausgleich des Eingriffs, drei öffentliche Grünflächen geplant. Deshalb werden keine externen Ersatzmaßnahmen benötigt.</p> <p>Da es sich beim Plangebiet um eher geringwertige Flächen für die Landwirtschaft handelt, der überwiegende Teil des Flurstückes bereits mit einer Photovoltaik-Anlage bebaut und keine weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist, bestehen aus Sicht des GB Landwirtschaft zum o. a. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><u>Sachgebiet Naturschutz</u> (Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874)</p> <p><u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:</u></p> <p>Durch die Solarmodule wird es zu einer Beschattung der Wiesenfläche kommen, welche zu einer ökologischen Verschlechterung des bisherigen Pflanzenbestandes führen wird. Für die Wiesenfläche kann somit nur ein Planwert von 11 Ökopunkten angerechnet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fläche zukünftig mit Schafen beweidet wird. Sollte die Fläche stattdessen mit dem Rasenmäher oder Mähroboter (siehe Seite 13 der Begründung) gemäht werden, würde sich der Planwert nochmals verringern. Die Bilanzierung bedarf somit entsprechend den vorgenannten Ausführungen noch einer Überarbeitung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Durch eine Beschattung der Wiesenflächen unterhalb von PV-Modulen kann nicht grundsätzlich von einer Verschlechterung der Situation ausgegangen werden. Gerade die wiederkehrenden Hitzewellen und Dürreperioden zeigen, dass auch Schattenflächen für die Artenvielfalt wichtig sind. Wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben deuten zahlreiche Studien darauf hin, dass in schneereichen Wintertagen die schneefreien Bereiche unter den Modulen gerne zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Dadurch kann argumentiert werden, dass im Gesamtkontext Pflanzen und Tiere eine gleichbleibende Wertigkeit im Vergleich zum Bestand besteht. Zusätzlich wird</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Für die Entwicklung des Waldsaumes im Westen wird angeregt, den Streifen extensiv als Grünland zu bewirtschaften bzw. vorzugsweise extensiv zu beweiden, dann werden sich von selbst dort Sträucher ansiedeln.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 06.12.2023 ist ausreichend und plausibel. Die darin aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen und Empfehlungen sind zu beachten und umzusetzen (siehe Seiten 14/15 der saP).</p> <p>Von dem Geschäftsbereich Flurneuordnung werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p>	<p>auf Anlage 3 (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) verwiesen. Eine Mahd mit Rasenmäher oder Mähroboter ist nur in Ausnahmefällen geplant, sollte die Witterung oder andere Gründe eine Beweidung durch Schafe nicht möglich sein.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die extensive Pflege des Grünstreifens ist bereits im Pflanzgebot 2 des Textteils (Ziffer 1.1.0.2) entsprechend festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Damit sind die Belange des Landratsamtes Ostalbkreis größtenteils in der Planung berücksichtigt.</p>	

Aufgestellt: Mutlangen, den 19.09.2024 HP / Ku

LKP Ingenieure GbR
 Uhlandstraße 39
 73557 Mutlangen
 Telefon 07171 10447-0
 post@lkp-ingenieure.de
 www.lkp-ingenieure.de



In Zusammenarbeit mit der Stadt Schwäbisch Gmünd



STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
STADT-/ORTSTEIL : MUTLANGEN
PROJEKT : BEBAUUNGSPLAN NR. 1351 H IV „SOLARPARK MUTLANGER HEIDE
ERWEITERUNG “ IN MUTLANGEN
PROJ.-NR. : 23BE039 - 660547

Seite- 1 -

GRS: 23.10.2024

ABWÄGUNGSVORSCHLAG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzel- Interesse	Allg. Interesse		
1. Einwender 1, Mutlangen, den 31.05.2024	<p>zum o.g. Bebauungsplan habe ich folgende Einwände bzw. Fragen, die Sie auch im Anhang visualisiert vorfinden.</p> <p>Wegen der Einzäunung der geplanten PV-Anlage verläuft ein Teil des Spazierweges und der Walkingstrecke rund um die vorhandene PV-Anlage zukünftig zwischen zwei 2 m hohen Doppelstabgitterzäunen, was gefühlt einem Käfig gleichkommt.</p>	x	x	<p>Generell ist darauf hinzuweisen, dass die hier und im weiteren genannten Wege primär zur Wartung der bestehenden PV-Freiflächenanlage dienen. Alle weiteren Erholungsnutzungen sind als sekundäre Nutzung geduldet.</p> <p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd erkennt dennoch grundsätzlich die Nachfrage nach dem Weg und dessen Erholungsfunktion an. Aus diesem Grund liegt in der Planung auch ein Augenmerk auf der Erhaltung des Weges. Festzuhalten ist, dass die Einzäunung einseitig derzeit auf ca. 900 m Länge bereits besteht und nun lediglich ca. 150 m beidseitig eingezäunt werden müssen, unter anderem auch deshalb, damit der Weg in seiner heutigen Form erhalten werden kann. Ohne die Abzäunung würde die PV-Freiflächenanlage über den Weg hinweg erweitert und dieser würde vollständig entfallen.</p>	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinte- resse	Allg. Inte- resse		
	<p>Außerdem wird die wichtige Verbindung dieses Weges von der weiter unten verlaufenden Straße abgeschnitten.</p> <p>Der schutzbedürftige Bereich für Erholung (Naherholung) wird zu wenig geachtet, siehe auch Umweltbericht Seite 15, wo zwar eine Verschlechterung konstatiert wird, aber kein Ausgleich dafür stattfinden soll! In der Ökopunktebewertung kommt der Gesichtspunkt überhaupt nicht mehr vor, während die Überbauung der Wiese mit Solarmodulen mit positiven 34629 ÖP dem Bestand mit 0 ÖP gegen gerechnet wird. Es ist also eine Wiese mit Solarmodulen ökologisch mehr wert als eine unbebaute Wiese? Seltsam!</p> <p>Im Umweltbericht Seite 9 steht, dass die Wegeinfrastruktur erhalten bleiben soll, was aber bei Betrachtung der geplanten Einzäunung</p>	x		<p>Der genannte Trampelpfad in Richtung der Straße „Mutlanger Berg“ ist durch die Aneignung der Fläche durch die Nutzer des Wegenetzes entstanden. Ein weiterer Trampelpfad verläuft ca. 200 m östlich und wird entsprechend erhalten. Es ist somit lediglich von einer Verlagerung des fußläufigen Verkehrs auszugehen.</p> <p>x Der hier angesprochene schutzbedürftige Bereich für Erholung ist, wie in der Begründung beschrieben, nicht innerhalb des Plangebiets ausgewiesen, sondern erstreckt sich über die Flächen südlich und östlich der Straße „Mutlanger Berg“ sowie über die westlichen Waldflächen. Somit liegt eine Betroffenheit des schutzbedürftigen Bereichs für Erholung hier nicht vor.</p> <p>Die Zusammenfassung der Eingriffsausgleichsbilanzierung kann indes nicht nachvollzogen werden. Die Wiesenfläche ist im Bestand für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung mit ca. 105.000 Ökopunkten bewertet von denen mit der Umsetzung der Planung noch etwa 93.000 verbleiben. Hier also zunächst ein Defizit von 12.000 Ökopunkten entsteht, dass durch Maßnahmen zur Aufwertung des Waldtraufs noch etwas reduziert werden kann. Es verbleibt ein Defizit von ca. 5.500 Punkten, was den tatsächlichen Auswirkungen entspricht.</p>	
		x	x	<p>Es wird auf die Ausführungen oberhalb verwiesen. Das bestehende Wegenetz wird vollständig erhalten. Der durch wildes betreten</p>	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinte- resse	Allg. Inte- resse		
	<p>nicht der Fall ist! Auch die in Punkt 5.2 erwähnten "Trampelpfade" gehören zum weitverzweigten Naherholungswegenetz.</p> <p>Vorschlag: Würde man den westlichen Teil der geplanten PV-Anlage weglassen, wäre diese Verbindung wieder hergestellt und die Länge des Käfigganges halbiert. Dieser westliche Teil erhält so-wieso viel zu früh am Tag nur noch Schatten des naheliegenden Waldes und auch in den frühen Morgenstunden ist die Sonneneinstrahlung der südwestlichen Hangneigung wegen stark reduziert. Einen gewissen Flächenausgleich könnte eine geringe Vergrößerung auf der Südseite Richtung Straße bewirken (siehe blaue Linie mit 30 m Abstand zur südlichen Straßenseite, Baumbestand, der im Plan nicht eingetragen ist!!).</p> <p>Ebenso sind weitere bestehende Gehölze im Plan nicht eingetragen, was nicht akzeptabel ist. Das ist einmal rechts im Plan oberhalb vom ehemaligen Klosterhof und links im Plan rund um die Antennenanlage. Soll damit die Voraussetzung für Abholzung geschaffen werden?</p>			<p>entstandene Trampelpfad an des Westseite war zu keiner Zeit vorgesehen oder gewünscht, weshalb auch keine Anspruch auf Erhalt dieses Weges besteht. Darüber hinaus gibt es im Umfeld zahlreiche andere Möglichkeiten die Straße „Mutlanger Berg“ fußläufig zu erreichen.</p> <p>Hinsichtlich der möglichen Verschattungen wurde die PV-Freiflächenanlage mit einer möglichst optimalen Ausnutzung geplant. Eine Erweiterung nach Süden ist aufgrund der Verschattung durch Bäume nicht möglich, ebenso wie ein Verzicht auf Teile der Anlage die Nennleistung erheblich reduzieren würde.</p> <p>Im Hinblick auf das gesellschaftliche Ziel eines Ausbaus der erneuerbaren Energien muss daher in der Abwägung der verschiedenen Belange das Interesse an der Erhaltung eines geduldeten Trampelpfades hinter das gewichtige öffentliche Interesse an der optimalen Ausrichtung und Ausnutzung der Anlage zurückgestellt werden.</p> <p>x Eine Darstellung bestehender Gehölze stellt keine planungsrechtliche Festsetzung dar und ist daher nicht zwingend Teil des Bebauungsplans. Alle im Plangebiet vorhandenen Gehölze sind jedoch im Bilanzierungsplan (Anlage 2) dargestellt und entsprechend in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Eine Erhaltung der Gehölze ist hinsichtlich der Verschattung nur in den Bereichen der öffentlichen Grünflächen möglich. Außerhalb des</p>	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinte- resse	Allg. Inte- resse		
	<p>Nördlich der Zufahrtsstraße für die Gebäude „Mutlanger Berg“ ist eine schwarze Linie mit Kreuzchen eingetragen, die nicht in der Legende erklärt ist. Soll das einen Zaun darstellen? Das kann nicht sein, denn dort befindet sich kein Zaun.</p> <p>Was weiterhin im Plan auch nicht zu finden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Lage des archäologischen Kulturdenkmals b) die nördliche und die südliche Erschließung mit Wegen und Einfahrten und c) der Standort des optionalen Batteriespeichers. <p>Grundsätzlich stehe ich dem Projekt positiv gegenüber, sehe aber in der Planung noch Nachjustierungsbedarf.</p>			<p>Geltungsbereichs erfolgt kein Eingriff in Gehölze.</p> <p>Die dargestellte Linie zeigt die Bestandsaufnahme inkl. Messpunkten der Zufahrtsstraße in Realität, also den tatsächlichen Fahrbahnrand.</p> <p>x Wird zur Kenntnis genommen. Das archäologische Kulturdenkmal wird entsprechend nachrichtlich ergänzt.</p> <p>x Die Erschließung des Vorhabens ist im Vorhabens- und Erschließungsplan dargestellt. Zusätzlich ist die geplante Erschließung textlich in Kapitel 6 der Begründung beschrieben. Eine weitere Darstellung im Lageplan ist daher nicht notwendig.</p> <p>x Ein optionaler Batteriespeicher ist derzeit in den Planungen nicht vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

